

Der Staat und seine Kinder

von

Prof. Dr. Paul Kirchhof

Heidelberg

Wenn wir uns die Zukunft einer humanen Gesellschaft erhoffen, wird uns bewusst, dass dieses Humanum nur in einer freiheitsfähigen Jugend liegen kann, die unsere hohen kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Standards aufnimmt und weiter entwickelt. Die Voraussetzungen für eine solche Zukunft in Deutschland sind allerdings nicht günstig. Wir haben zu wenig Kinder, zu wenig erziehungsbereite Eltern, zu wenig kindgerechte Programmdisziplin bei den Miterziehern der modernen Medien, eine hohe Jugendkriminalität und deutliche Wertungsschwächen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Eine Gesellschaft ohne freiheitsfähige Jugend aber wäre eine Gesellschaft ohne Zukunft. Deshalb stellt sich uns gegenwärtig die Grundsatzfrage, wie wir das vor uns liegende Jahrhundert in der Verantwortung unserer Demokratie, unseres Wirtschaftssystems und unserer Kulturstaatlichkeit so organisieren, dass die jungen Menschen ihre Bereitschaft zum Kind entfalten und durch die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht an der Gründung einer Familie gehindert werden.

Eine freiheitliche Verfassung gibt die Entscheidung für die Ehe und für das Kind, damit die Familie in die Verantwortlichkeit der freiheitsberechtigten Menschen.

Wie das Gelingen einer freien Marktwirtschaft von der Bereitschaft zur Erwerbsanstrengung abhängt, die Entfaltung des Kulturstaates von der individuellen Kraft zu Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erfolg der Demokratie von der Beteiligung an Wahlen und der Mitwirkung in Staatsorganen, so gewinnt ein freiheitlicher Staat seine Zukunft nur, wenn die Staatsbürger sich für das Kind und für die Elternverantwortung entscheiden.

Deshalb muss der Verfassungsstaat günstige Rahmenbedingungen für Familien schaffen und die Zukunftsbereitschaft der Menschen festigen. Gegenwärtig allerdings scheint sich eine gegenläufige Entwicklung der Zukunftsvergessenheit und Selbstaufgabe anzubahnen. Wenn wir einen Trend zu immer weniger Geburten, einer sich verringernden Leistungsfähigkeit unserer Kinder, weniger

Eheschließungen und wachsender Scheidungsraten beobachten, veranlasst diese Entwicklung bisher kaum energische Gegenwehr, sondern führt zu der normativen Todsünde, einen Trend zum Wertewandel zu erklären. Die Fehlentwicklung wird mit einem entsprechenden Wandel der Werte gleichgesetzt, damit der Maßstab für richtig oder falsch, für gut oder schlecht aufgegeben und so eine kritische Würdigung unserer Gegenwart, ihrer Ursachen und der Verantwortlichen erübrigt.

Diese Gleichsetzung von Fehlentwicklung und Wertewandel ist genauso töricht wie etwa die Behauptung, wegen der täglichen Verkehrstoten in Deutschland sei der Schutz des Lebens als ein Grundsatzwert unserer Verfassung aufgegeben worden. Wenn Werte verletzt werden, müssen die Anstrengungen zur Beachtung der Werte gesteigert, nicht aber die Werte in Frage gestellt werden. Der Wertewandel bemisst sich nicht allein nach einem faktischen Verhalten der Menschen, sondern wird in der Regel durch eine Änderung der Verfassung vollzogen, die gesteigerte Anforderungen an eine Vergewisserung über die gegenwärtigen Werte, ihre demokratische Legitimation und ihre Abänderbarkeit im Rahmen universaler Menschenrechte voraussetzt.

Im Übrigen fehlt der These, der Wert von Ehe und Familie sei gegenwärtig in Deutschland nicht mehr anerkannt, die tatsächliche Grundlage. Empirische Erhebungen und persönliche Erfahrungen lehren, dass die jungen Menschen sich vor allem ein Kind wünschen, die älteren ein Enkelkind. Dieser Wille wird nur dann nicht hinreichend zur Geltung gebracht, wenn die Entscheidung für das Kind und seine Erziehung den endgültigen Abschied aus dem Berufsleben bedeutet, das Kind zu einem Armutsrisiko wird, die Kulturleistung der Eltern für das Kind im Vergleich zur beruflichen Erwerbsleistung gering geschätzt wird. Hätten wir heute noch die Lebensverhältnisse des 19. Jahrhunderts, in dem Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit am selben Ort – im landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb – gemeinsam von den Eltern ausgeübt wurde und Kinderreichtum die alleinige Sicherheit für Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit bot, so hätten wir die Rahmenbedingungen, nach denen sich das individuelle Glück des eigenen Kindes und die gemeinsame Zukunftsoffenheit in einer freiheitsfähigen Jugend entfalten kann.

Nun wird niemand den Weg zurück ins 19. Jahrhundert beschreiten, wohl aber

unsere Zukunft in Familie und Kind sichern wollen. Das Grundgesetz stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, verlangt also rechtliche, soziale und wirtschaftliche Vorkehrungen, dass die jungen Menschen die Lebensform der Ehe, also der Gemeinschaft von Mann und Frau und damit der potentiellen Elternschaft wählen und in dieser Ehe sich für Kinder entscheiden und diesen die Geborgenheit ihrer Familien bieten. Der Gesetzgeber allerdings hat durch die sog. „Lebenspartnerschaft“ gesetzte Anreize für Lebensformen geschaffen, aus der keine Kinder hervorgehen können. Zugleich lenkt er von der Verfassungserwartung allgemeiner Elternverantwortlichkeit ab und stärkt die Zukunftsvergessenheit, wenn er die Öffentlichkeit glauben machen will, unsere demokratische, wirtschaftliche und kulturelle Zukunft sei durch Einwanderung zu lösen. Selbst wenn der Staat Einwanderer gewinnen würde, die sich sogleich integrieren und unsere hohen Maßstäbe des Rechts, der Kultur, der Wirtschaft und Technik mittragen und fortentwickeln könnten, würde unsere Gesellschaft weiterhin überaltern. Zudem wird der Staat dieses Personal nicht aus Ländern mit ähnlichen Lebensverhältnissen, sondern nur aus Schwellenländern gewinnen, diesen Ländern also einen Teil ihrer leistungs- und freiheitsfähigen Jugend nehmen. Auf ein solches Konzept der Ausbeutung sollte ein Staat seine Zukunft nicht stützen.

Geboten ist stattdessen die Wiederherstellung einer Wirtschafts- und Rechtsordnung, die ihre eigene Zukunft in sich selbst findet. Deshalb muss der Gesetzgeber – wie das Bundesverfassungsgericht sagt – Grundlagen dafür schaffen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt. Vor allem die Erziehungsleistung der Eltern muss anerkannt und das heißt in einer Gesellschaft, in der Honorar und Honorar eng beieinander liegen, durch Zahlung eines Familiengeldes oder Erziehungsgehaltes gewürdigt werden. Solange ein Wirtschaftssystem die Leistungen der Lehrerin, der Kindergärtnerin oder Sozialtherapeutin durch Einkommenszahlung entgelt, eine entsprechende Leistung der Mutter ohne zeitliche Beschränkung und Urlaubsanspruch im Stichwort der „Schattenwirtschaft“ aber nur als Schatten zur Kenntnis nimmt, ist der Verfassungsauftrag des Schutzes von Ehe und Familie und des besonderen Schutzes der Mutter unerfüllt.

Praktische Erfahrungen mit einer betrieblichen Fortsetzungsgarantie, die den Eltern nach Erfüllung ihres Erziehungsauftrages die Rückkehr in ihren vormaligen Beruf rechtlich sichern, sind ermutigend. Sie fördern die Familie und sind auch betriebswirtschaftlich für den einzelnen Betrieb ein Gewinn, weil er Arbeitskräfte zurückgewinnt, die in der Begleitung, Betreuung und Erziehung des Kindes wertvolle Lebenserfahrung und Berufsdisziplin in die Betriebe tragen. Allerdings wird der Gesetzgeber zu erwägen haben, ob er die Finanzierung eines solchen Zukunftsprojektes überbetrieblich organisieren muss, weil die Betroffenheit der einzelnen Betriebe durch Mutter- und Elternschaft sehr unterschiedlich ist, sie im Übrigen je nach Art und Größe der Betriebe auch nur sehr unterschiedlich aufgefangen werden kann.

Der wirtschaftliche Wert der Kindererziehung liegt vor allem in dem vom Familienrecht gewährten Unterhalts- und Beistandsanspruch der Eltern gegen ihre Kinder im Falle des Alters oder der Not. Dieser wirtschaftliche Wert der Erziehungsleistung allerdings ist im Generationenvertrag der öffentlichen Sozialversicherung kollektiviert, von der familiären Erziehungsleistung gelöst und jedermann zugesprochen worden. Diese sozialstaatliche Errungenschaft sichert jedem, auch dem Kinderlosen, Sicherheit im Krisenfall. Allerdings sind die Träger dieses Generationenvertrages, die Eltern und in erster Linie die Mütter, in diesem Vertrag nicht oder kaum aus eigenem Recht beteiligt, weil sie – mangels Lohn – keinen Versicherungsbeitrag gezahlt und deshalb zum Generationenvertrag „nichts beigetragen“ hätten. Diese Regelung ist rechtsstaatlich ein Skandalon. Der Verfassungsauftrag des Familienschutzes und der Gleichberechtigung von Mann und Frau - insbesondere der Gleichberechtigung der Mütter – fordert hier grundlegende Veränderungen.

Außerdem ist die Erwerbsgemeinschaft der Ehe und die Unterhaltsgemeinschaft der Familie im Steuerrecht sachgerecht zu berücksichtigen. Im Einkommensteuerrecht nimmt der Staat am individuellen Einkommen des Einzelnen teil, das dieser persönlich erzielt hat. Erwerben jedoch Menschen in einer Erwerbsgemeinschaft, etwa einer OHG, einer KG oder einer GmbH, gemeinsames Einkommen, so dürfen die Beteiligten dieses Einkommen für Zwecke der Individualbesteuerung aufteilen, damit die Progressionsbelastung mindern und die personenbezogenen Abzugsbeträge geltend machen. Diese für

jede Erwerbsgemeinschaft geltende Regel muss insbesondere auf die Erwerbsgemeinschaft angewandt werden, an der dem Staat um seiner Zukunft willen besonders gelegen ist: der Ehe. Wenn das Einkommensteuergesetz deshalb diese Aufteilung im Ehegattensplitting ermöglicht, ist die Regelung notwendiger Bestandteil des Besteuerungssystems, nicht eine Subvention. Das Ehegattensplitting muss um der Belastungsgleichheit willen beibehalten werden. Auch die kinderlosen Ehen sind Erwerbsgemeinschaften und als solche zu besteuern. Wenn rechtspolitische Pläne das Ehegattensplitting den kinderlosen Ehen vorenthalten wollen, würden sie bei jungen Ehen die Privatheit der Entscheidung zum Kind berühren, kinderwillige, aber dennoch kinderlose Ehen verletzen, schließlich auch den Eltern das Splitting versagen, deren erwachsene Kinder die Hausgemeinschaft mit den Eltern bereits verlassen haben und die steuerlich deshalb als „kinderlos“ gelten. Diesen Eltern und Großeltern das Splittingverfahren zu verweigern, wäre schlechthin zynisch.

Die Eltern schulden ihren unterhaltsberechtigten Kindern einen angemessenen Unterhalt, den sie üblicherweise aus ihrem Einkommen finanzieren. Sie können insoweit über ihr Einkommen nicht - auch nicht zum Zweck der Steuerzahlung - verfügen. Der Steuergesetzgeber darf insoweit die den Kindern gehörenden Teile des Elterneinkommens nicht besteuern. Dieses ist dem Grunde nach anerkannt, der Höhe nach aber noch nicht annähernd gewährleistet. Der gegenwärtige Kinderfreibetrag in Höhe von 3.648 Euro pro Kind und Jahr genügt den Eltern nicht annähernd, um den Sachbedarf des Kindes zu decken, ihm den Zugang zu Fremdsprachen und modernen Kommunikationstechniken zu öffnen, ihm eine Freizeitgestaltung in Vereinen und Feriengruppen zu erschließen. Auch hier wird der Gesetzgeber überprüfen müssen, ob die Schwerpunkte seiner bisherigen Reformen richtig waren und wie die Defizite nunmehr zu Gunsten der Familien ausgeglichen werden können. Dies gilt umso mehr, als durch die Einführung und Erhöhung der Ökosteuer die tatsächliche Belastung der Familien mit Steuern im Vergleich zu anderen Personengruppen deutlich gestiegen ist.

Schließlich muss der soziale Rechtsstaat den Familien angemessene kinderbezogene Leistungen zukommen lassen, die über geringe oder keine Einkommen verfügen, denen also eine familienbezogene Steuerentlastung nicht das Einkommen vermittelt, das den Kindern eine Chancengleichheit sichert.

Wir erleben derzeit also eine Umverteilung zu Lasten der Familien. Dieses Unrecht muss beendet werden. Der Staat findet seine Zukunft in den Familien. Er baut auf die familiäre Bindung unter den Freiheitsberechtigten und die familiären Leistungen der Erziehung, des Beistandes, der Hausgemeinschaft, der privaten Pflege und auch des familiären Unterhalts, die der Staat nicht ersetzen könnte. Gäbe es die Ehen und Familien nicht, könnte der Rechtsstaat seine Freiheitlichkeit nicht bewahren, der Sozialstaat würde seine Leistungskraft überfordern. Mit den Familien steht deshalb auch der soziale Rechtsstaat auf dem Spiel.